



## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Schalksmühle vom 22.03.2010**

Aufgrund der §§ 1, 27, Abs. 1 und 4 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), sowie des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) - vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232/SGV. NRW. 7129), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2006 (GV. NRW. S. 622), wird von der Gemeinde Schalksmühle als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Schalksmühle vom 22.03.2010 für das Gebiet der Gemeinde Schalksmühle folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Wege, Plätze und Park- und Wanderparkplätze einschl. der Geh- und Radwege, Böschungen, Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
  - a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Sporteinrichtungen, Schulhöfe, Parkanlagen, Ruhebänke, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  - b) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in den Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

### **§ 3**

#### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

Es ist nicht gestattet,

- a) die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.
- b) in den Anlagen und in den Verkehrsflächen unbefugt Pflanzen aus dem Boden zu entfernen oder zu beschädigen.
- c) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.

- d) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen zu übernachten; Campingfahrzeuge, Zelte und Verkaufswagen unbefugt aufzustellen oder zu benutzen. Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.
- e) Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen.
- f) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.
- g) gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 4 Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Die abfallrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die zum Transport von Jauche, Dünger, Flugasche und Flugsand benutzten Geräte müssen so hergerichtet und verschlossen sein, dass eine Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ausgeschlossen ist.
- (3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.
- (4) Die Abs. 1, 2 und 3 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.
- (5) Auf Verkehrsflächen und in den Anlagen dürfen Kraftfahrzeuge und andere Gegenstände nicht gewaschen oder gereinigt werden, wenn dadurch Verunreinigungen hervorgerufen werden können.
- (6) Unzulässig ist das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
- (7) Das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation sind unzulässig. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder anderen giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen.

#### **§ 5 Alkoholverbote**

- (1) Der Konsum alkoholischer Getränke jeglicher Art ist im unmittelbaren Bereich
  - a) der Spiel- und Bolzplätze
  - b) der Friedhöfeuntersagt.
- (2) Im unmittelbaren Bereich des
  - a) Rathausplatzes
  - b) Schnurrenplatzes
  - c) Glörparks
  - d) Volmeparks
  - e) Klagebachparks

ist störender Alkoholgenuss untersagt.

- (3) Störender Alkoholgenuss im Sinne des Absatzes 2 ist ein Verhalten, das den Einzelnen und/ oder die Allgemeinheit nach den Umständen mehr als nur unerheblich beeinträchtigt, insbesondere der Genuss von Alkohol in Zusammenhang mit der Abhaltung von Trinkgelagen, dem Belästigen Einzelner und/ oder der Allgemeinheit durch Anpöbeln, bedrängendem Verfolgen, aufdringliches Verhalten mittels Anfassen, Festhalten und Versperren des Weges, lärmbelästigendes Verhalten wie Schreien und Grölen.
- (4) Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG NRW) bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **§ 6**

##### **Benutzung der Anlagen**

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln. Jedes Verhalten, das andere Personen in der berechtigten Benutzung mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindern oder belästigen kann, wie zum Beispiel durch Genuss von Rauschmitteln, Trunkenheit, aggressives Betteln oder Werben, ist untersagt.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen ist unzulässig.

#### **§ 7**

##### **Tierhaltung**

- (1) Es ist verboten, Hunde oder andere, bissige Tiere ohne Aufsicht umherlaufen zu lassen. Bissige oder bössartige Hunde sind an der Leine zu führen.
- (2) In den Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Auf öffentliche Kinderspiel-, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Tiere nicht mitgenommen werden.

#### **§ 8**

##### **Kinderspiel- und Bolzplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Bolzplätze dienen dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen.
- (4) Der Aufenthalt auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, sofern nicht durch Schilder zeitliche Beschränkungen festgelegt sind.

#### **§ 9**

##### **Schutzvorkehrungen**

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffällenden Hinweis kenntlich zu machen.

### **§ 10 Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Gemeinde Schalksmühle zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie rechts vom Eingang der Einfriedung anzubringen.
- (3) Bei Änderung der Hausnummer darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen, dass sie noch deutlich lesbar bleibt.

### **§ 11 Ruhezeiten**

- (1) Nachrichtlich wird auf folgende Regelungen hingewiesen:
  - a) § 9 des Landesimmissionsschutzgesetzes  
Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmen zugelassen werden.
  - b) § 7 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung 32. BImSchV-) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261)  
Grundsätzlich ist der Betrieb von Rasenmähern an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.
  - c) § 9 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.1989 (GV. NRW. S. 222), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NRW S. 1114)  
An Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, sofern sie nicht besonders erlaubt sind.

### **§ 12 Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in den §§ 2 bis 12 enthaltenen Verhaltens- und Schutzpflichten sowie Verbote verstößt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

**§ 14**  
**Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Schalksmühle vom 22.01.1991 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsverordnung oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 24.03.2010

Gemeinde Schalksmühle  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister  
Schönenberg

Veröffentlicht: 31.03.2010  
In Kraft getreten: 08.04.2010